

Bahnordnung

für Besucher der VELTINS-EisArena Winterberg

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Bereich der VELTINS-EisArena sowie zur Durchführung eines störungsfreien Trainings- und Wettkampfbetriebes ist nachstehende Bahnordnung stets zu beachten.

Allgemeine Grundsätze

Die VELTINS-EisArena ist eine Trainings- und Wettkampfstätte. Sie ist für nationale und internationale Veranstaltungen ausgelegt. Besucher der Bahn und Sportinteressierte sind herzlich willkommen. Da vom Sportbetrieb und der Sportstätte aber Gefahren für Leib und Leben ausgehen, müssen zur eigenen Sicherheit sowie zur Gewährleistung eines sicheren Sportbetriebes bestimmte Verhaltensregeln eingehalten werden.

Verhaltensregeln

Den Anweisungen des Bahnpersonals und vor allem des Bahnsprechers ist zur eigenen Sicherheit und für den ungehinderten Trainings- und Wettkampfbetrieb jederzeit Folge zu leisten.

Das Betreten des Bahnkörpers bzw. Bahnbegehungen sind strengstens untersagt und können nur durch Freigabe eines Verantwortlichen der VELTINS-EisArena erfolgen.

Es ist nicht gestattet:

- die Rennpiste, die Starthöhen, Kurvenränder und Übergänge zu betreten
- Gegenstände in oder über die Bahn zu werfen
- abgesperrte Bereiche zu betreten
- mit Blitzlicht zu fotografieren
- sich in die Bahn hinein zu lehnen

Die ungehinderte Zufahrt für Rettungs-, Hilfs-, und Dienstleistungsfahrzeuge ist durch rücksichtsvolles Verhalten jederzeit zu gewährleisten.

Es ist nicht erlaubt, Kühlleitungen, Kabelkanäle und Banden der Bahn zu betreten.

Hunde sind an der Leine zu führen.

Jeder Besucher willigt unwiderruflich sowie zeitlich unbefristet für jegliche audiovisuellen Medien in die unentgeltliche Verwertung von Bild und/oder Ton seiner Person - insbesondere für Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen - ein, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung erstellt werden.

Den Anweisungen der Kontroll- und Ordnungsdienste sowie Markierungen und Beschilderungen sind zu befolgen. Kraftfahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten bzw. zugewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

Haftung

Für dem Besucher entstandene Sachschäden haftet der Bahnbetreiber nur, soweit sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Bahnbetreibers, seiner Erfüllungsgehilfen oder Vertreter beruhen. Dies gilt nicht, sofern die eingetretenen Schäden auf die Verletzung einer dem Bahnbetreiber obliegenden Pflicht zurückzuführen ist, deren Erfüllung den Besuch auf dem Bahngelände erst ermöglicht und auf die der Besucher regelmäßig vertrauen darf.

Der Bahnbetreiber haftet ferner nicht für Schäden, die Dritten durch das Verhalten von Besuchern entstehen. Der Besucher stellt den Bahnbetreiber von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese aus seinem Verhalten ableiten.

Der Bahnbetreiber